



- CO₂ Überwachungspläne- und Berichterstellung
- CO₂ Mitteilung zum Betrieb MzB und Erstellung Jahresbericht
- CO₂ Registerkontoführung für Unternehmen
- CO₂ Emissionsrechte Kauf/Verkauf/Tausch von EUA/aEUA, CER2
- CO₂ Portfoliomanagement und Strategieberatung
- EEG Befreiungsanträge, Strompreiskompensation und Energieoptimierung
- Infos unter Freecall 0800-590 600 02



Emissionsbrief 03-2016

Praktische Informationen zum Emissionshandel

Ausgabe vom 15.02.2016

Haftungsrisiken für Anlagenbetreiber im EU-Emissionshandel – Ordnungswidrigkeiten-Gesetz betrifft auch beauftragte Mitarbeiter

Wenn sich die Geschäftsführer oder Vorstände von Anlagenbetreibern im verpflichtenden Emissionshandel über mögliche Risiken in diesem Bereich informieren, dann fällt fast immer nur der Begriff der „100 Euro Strafe pro Tonne CO₂“, der bei einer Nichtabgabe zu Ende April eines Jahres für das Vorjahr fällig werden würde. Viel weniger häufig stellt sich jedoch ohne weitere Detailkenntnisse der Materie die Frage, wie es denn zu solcher Art Versäumnis bei beauftragten Mitarbeitern kommen kann und wie vor allem dieses Szenario einer Strafzahlungspflicht kostengünstig abgewendet werden könnte.

Selten oder bisher gar nicht stellen sich Betreiber erstaunlicherweise die Frage, wie es denn mit den Haftungsrisiken nach dem Ordnungswidrigkeiten-gesetz OWiG aussieht und wer im Unternehmen wie haftet. Tatsächlich scheint es bei den Ordnungswidrigkeiten eine Art Durchgriffshaftung zu geben, die bis auf die beauftragten Mitarbeiter, z. B. Kontobevollmächtigte und Ersteller von Jahresberichten durchschlägt und damit nicht nur Geschäftsführer und Vorstände in die Pflicht nimmt. Wie und in welcher Form Haftungen nach dem OWiG entstehen, auf welche Ebenen der EU und der nationalen Gesetzgebung diese greifen und wie diese Risiken wirtschaftlich vertretbar vermindert werden können, erläutert Emissionshändler.com® in seinem hier verfassten **1. Teil** des **Emissionsbriefes 03-2016**, in dem auch auf strafrechtliche Aspekte eingegangen wird.

Der hier vorliegende Emissionsbrief ist von Emissionshändler.com® geschrieben und auf Basis eines aktuellen Rechtsgutachtens der Kanzlei BBH BeckerBüttnerHeld in Berlin entstanden, welches für Emissionshändler.com® erstellt worden ist. Interessierte Betreiber können sich gerne an BBH wenden, um sich ein auf ihre individuelle Situation und Organisation bezogenes Gutachten erstellen zu lassen.

Im nachfolgenden **ersten Teil** zu Haftungsrisiken im Emissionshandel soll es um die gesamten kaufmännischen Aspekte der Haftungsgründe gehen, welche dann im zweiten Teil im später erscheinenden **Emissionsbrief 04-2016** durch die technischen Aspekte einer Haftung ergänzt werden.

Was ist die gesetzliche Grundlage für mögliche Haftungen im Emissionshandel?

Wenn man sich als Anlagenbetreiber oder als damit betraute Person die Frage stellen würde, wer denn unter welchen Umständen für Fehler oder Versäumnisse im Emissionshandel haftet, so ist erst einmal interessant zu wissen, welche Gesetze und Verordnungen in diesem Umfeld beachtet werden müssen.

Grundsätzlich ist es so, dass man zwischen Gesetzen, Verordnungen, Beschlüssen- und Richtlinien unterscheidet, welche dem normalen „Betroffenen“ in aller Regel mehr oder weniger oder auch gar nicht bekannt sind bzw. bekannt werden.

Weiterhin sollte unterschieden werden in deutsche und in europäische Ebenen der relevanten Rechtsgrundlagen.

Auf der Ebene der **Europäischen Union** sind dies:

- Emissionshandelsrichtlinie 2003/87/EG
- Beschluss der EU 2011/278 (zur Festlegung EU-weiter Übergangsvorschriften zur Harmonisierung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten)
- Monitoringverordnung 601/2012/EU
- Registerkontoverordnung 389/2013/EU

Auf der Ebene **Deutschlands** sind dies:



- Emissionshandelsverordnung EHV 2020 (Verordnung zur Durchführung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes in der Handelsperiode 2013 bis 2020)
- Treibhausgasemissionshandelsgesetz TEHG
- Zuteilungsverordnung ZuV2020
- Ordnungswidrigkeiten Gesetz OWiG
- Strafgesetzbuch StGB

- Qualitätsmanager
- Risikomanagementbeauftragter
- Einkäufer
- Technischer Leiter (nicht Betriebsleiter)
- IT Leiter

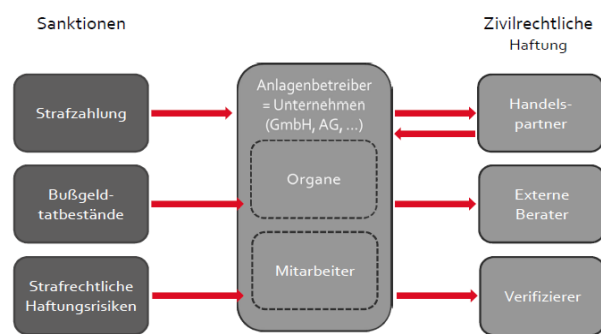
und kümmern sich in ihrer Funktion selten im Jahr, dafür aber eben regelmäßig und immer wiederkehrend um **Aufgaben** wie z. B.:

Welche Organe eines Unternehmens und welche Personen haften bei OWiG-Verstößen?

Betrachtet man näher, unter welchen Umständen eigentlich welche Personen oder Organe von Gesellschaften in die Haftung kommen, so wird man feststellen, dass es neben dem Unternehmen an sich auch alle mit den Aufgaben des CO₂-Handels betrauten und beauftragten Personen treffen kann sowie die Organe des Unternehmens wie Geschäftsführer, Vorstände und in den allermeisten Fällen auch die für den Betrieb Verantwortlichen (Betriebsleiter etc.). In aller Regel sind jedoch von einer Haftung diejenigen Mitarbeiter ausgeschlossen, die lediglich auf dienstliche Anweisung (einmalig) tätig waren. Hier ist es so, dass in diesen Fällen weiterhin eine Organhaftung vorliegt, d. h. es den Geschäftsführer/Vorstand trifft.

- Erstellung des Emissionsberichtes
- Erstellung der Mitteilung zum Betrieb
- Überprüfen der Aktualität des Überwachungsplanes
- Sicherstellung des VPS-Zuganges, Softwareupdates
- Einkauf von Emissionsrechten
- Rückgabe von Emissionsrechten im Registerkonto
- Aktualisierung von Anlagen- und Unternehmensdaten im Registerkonto
- Sicherung der ECAS-Zugänge und der Daten von Kontobevollmächtigten
- Eintragung von VET-Mengen, Überwachung der Tätigkeiten der Verifizierer
- etc.

Überblick Haftungsfälle



Quelle: Rechtsgutachten Kanzlei BeckerBüttnerHeld BBH, Berlin 2015

Haftungen von Mitarbeitern und Beauftragten im Emissionshandel

Bei den Mitarbeiter und den Beauftragten im Betrieb unterscheidet man Personen mit festen und ständigen Aufgabengebieten (auch wenn diese Aufgaben sehr klein sein können) und solche Mitarbeiter, die lediglich auf dienstliche Anweisung handeln und nicht fest und ständig mit einem Arbeitsgebiet rund um den EU-Emissionshandel beauftragt sind.

Die Mitarbeiter, die fest geregelte Aufgaben im und um den Emissionshandel haben, haben in der Praxis und in aller Regel eine hauptsächliche **Funktion** bzw. Aufgabenbeschreibung im Betrieb wie z. B.

- Umweltbeauftragter

Alle vorgenannten **Aufgaben** sind zu einem überwiegenden Teil immer einer der weiter oben genannten **Funktionen** zugeordnet und in aller Regel nicht einer leitenden Person wie z. B. einem Geschäftsführer oder Betriebsleiter.

Aus diesem Grunde werden die Funktionen durch Personen wahrgenommen, die selbstständig und eigenverantwortlich mit einer Aufgabe betraut worden sind.

- **Und damit kann diese Person genauso haften wie der gesetzliche Vertreter (das Organ) des Unternehmens!**

Haftungsfragen (2)

- b. Haftung der **betrauten Person** nach dem OWiG:

§ 9 Abs. 2 OWiG
Ist jemand von dem Inhaber eines Betriebes oder einem sonst dazu Befugten

1. beauftragt, den Betrieb ganz oder zum Teil zu leiten, oder
2. ausdrücklich beauftragt, in eigener Verantwortung Aufgaben wahrzunehmen, die dem Inhaber des Betriebes obliegen,

und handelt er auf Grund dieses Auftrages, so ist ein Gesetz, nach dem besondere persönliche Merkmale die Möglichkeit der Ahndung begründen, auch auf den Beauftragten anzuwenden, wenn diese Merkmale zwar nicht bei ihm, aber bei dem Inhaber des Betriebes vorliegen. [...]

- ▶ Voraussetzung: Mit selbstständiger, eigenverantwortlicher Aufgabenwahrnehmung betraut
- ▶ Folge: Beauftragte Person haftet wie der gesetzliche Vertreter
- ▶ Vorschrift greift nicht bei Personen, die lediglich auf dienstliche Anweisung hin tätig werden – hier bleibt es bei der Organhaftung

Quelle: Rechtsgutachten Kanzlei BeckerBüttnerHeld BBH, Berlin 2015



Hier wird nun auch klar, wo das Problem liegt:

- **Wenn viele Funktionen und Personen im Betrieb haftungsrechtlich verantwortlich sein können für einen so sensiblen, aber kleinen Bereich wie den Emissionshandel und deren Tätigkeiten gleichzeitig aber auch nicht ausreichend koordiniert oder kontrolliert werden, dann ist es abzusehen, dass ein Versäumnis oder ein Fehler in absehbarer Zeit auch einmal eine Haftung auslösen kann.**

Haftungen von Geschäftsführern und Vorständen im Emissionshandel

Untersucht man im Einzelnen, warum die Haftung eines Geschäftsführers oder eines Vorstandes im Emissionshandel zum Tragen kommen kann, dann wird klar, dass dies deswegen geschieht, weil ihm in aller Regel die „Betreibereigenschaft“ zugerechnet wird.

Da sich jedoch in aller Regel in mittelständischen Betrieben des verpflichtenden Emissionshandels der Geschäftsführer oder Vorstand nicht um die Aufgaben des Emissionshandels kümmert, sondern dafür seine beauftragten Mitarbeiter hat, greift eine Haftung nicht nur bei ihm, sondern eventuell auch bei diesen Mitarbeitern (siehe auch Kapitel zuvor).

Ein Geschäftsführer oder Vorstand entgeht nur dann einer Haftung, wenn er diese Haftung

- a) auf den betrauten Mitarbeiter „abschieben“ kann, z. B. weil er nachweisen kann, dass der Mitarbeiter trotz bester Schulung grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt (oder auch nicht gehandelt, d. h. „versäumt“) hat

oder

- b) Der Geschäftsführer/Vorstand den Beweis antreten kann, dass der OWi-Verstoß durch geeignete Maßnahmen wesentlich erschwert wurde, wie z. B. regelmäßige Schulungen von Mitarbeitern und doppelte oder dreifache Absicherungen.

Haftungsfragen

- a. Haftung des **Geschäftsführers** nach dem OWiG:

§ 9 Abs. 1 OWiG - Handeln für einen anderen
Handelt jemand

1. als **vertretungsberechtigtes Organ** einer juristischen Person oder als Mitglied eines solchen Organs,
2. als **vertretungsberechtigter Gesellschafter** einer rechtsfähigen Personengesellschaft oder
3. als **gesetzlicher Vertreter** eines anderen,

so ist ein Gesetz, nach dem besondere persönliche Eigenschaften, Verhältnisse oder Umstände (besondere persönliche Merkmale) die Möglichkeit der Ahndung begründen, auch auf den Vertreter anzuwenden, wenn diese Merkmale zwar nicht bei ihm, aber bei dem Vertretenen vorliegen.

- Geschäftsführer ist als vertretungsberechtigtes Organ selbst verpflichtet -> Die Betreibereigenschaft wird ihm zugerechnet
- Eine Haftung ist nur dann ausgeschlossen, wenn Beweis gelingt, dass Verstoß durch geeignete Maßnahmen wesentlich erschwert wurde (z.B. regelmäßige Schulung, doppelte Absicherung usw.)

Quelle: Rechtsgutachten Kanzlei BeckerBüttnerHeld BBH, Berlin 2015

Die Konsequenz hieraus ist, dass Geschäftsführer und Vorstände entweder komplett die Aufgaben des Emissionshandels selbst übernehmen (was man sicherlich als abwegig bezeichnen dürfte) oder

- **ihre verschiedenen Mitarbeiter in ihren verschiedenen Funktionen öfter schulen und kontrollieren (hoher Aufwand, höhere Kosten, keine endgültige Sicherheit)**

und

- **alle verantwortlichen Positionen drei- oder vierfach besetzen, um sich gegen Ausfall zu schützen (sehr hohe Kosten)**

oder

- **sensible Teilbereiche des Emissionshandels wirtschaftlich sinnvoll outsourcen** (siehe Infobox Seite 4).

Ordnungswidrigkeiten und Strafzahlungspflicht im Überblick

Ordnungswidrigkeiten nach dem OWiG sind für alle nachfolgenden Pflichten des Betreibers im verpflichtenden Emissionshandel vorgesehen, sofern dieser oder seine beauftragten Mitarbeiter dagegen (auch fahrlässig) verstoßen. Ordnungswidrigkeiten sind nicht zu verwechseln mit einer Strafzahlungspflicht. Diese kann außerdem bzw. alleine für sich entstehen.

Gesetz	Pflicht	Bußgeld
TEHG §32 Abs. 1 Nr. 1 und TEHG §32 Abs. 2	Ordnungsgemäße Berichterstattung gem. §5 Abs. 1, Anhang 2 Teil 1 S. 1	Bis 500.000 € bei Vorsatz, bis zu 50.000 € bei Fahrlässigkeit
TEHG §32 Abs. 3 Nr. 3	Anzeige einer geplanten Änderung der Anlagen-tätigkeit mit Auswirkungen auf Emissionen gem. §4 Abs. 5 S. 1	Bis zu 50.000 €
TEHG §32 Abs. 3 Nr. 4	Rechtzeitiges Einreichen des Überwachungsplanes gem. §6 Abs. 3	Bis zu 50.000 €
TEHG §32 Abs. 3 Nr. 7	DEHST Zutritt zur Anlage verschaffen, Prüfung gestatten, Auskünfte erteilen, Unterlagen vorlegen gem. §20 Abs. 2	Bis zu 50.000 €
ZuV § 31 Abs. 2 Nr. 2	Melden von relevanten Informationen über geplante oder tatsächliche Änderung der Kapazität, der Aktivitätsrate und des Anlagenbetriebs gem. § 22 Abs. 1 ZuV	Bis zu 500.000 € bei Vorsatz, bei Fahr-lässigkeit bis 50.000 €
ZuV § 31 Abs. 2 Nr. 3	Mitteilungspflicht über wesentliche Kapazitäts-verringerungen und Betriebseinstellungen	bis zu 50.000 €

Zu den vorgenannt aufgezählten Ordnungswidrigkeiten kann auch die allseits bekannte **Strafzahlungspflicht** hinzukommen, die gemäß TEHG § 30 eine Strafzahlung von **100 Euro** pro emittierter Tonne CO2 vorsieht, für die keine Emissionsberechtigungen für das Vorjahr



abgegeben wurden. In vielen Fällen wird dies bei einem mittelständischen Unternehmen oder einer kleinen Fluggesellschaft mit einer Jahresemission von 25.000 t eine existenzbedrohende Situation sein, denn es werden dann 2,5 Mio. Euro an Strafe fällig.

Haftungen des Unternehmens nach dem OWiG im Emissionshandel

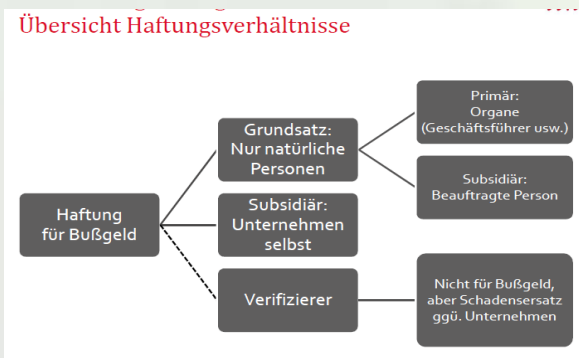
Nach dem OWiG, § 30Abs. 1 Nr. 5 können auch Unternehmen zur Haftung und zur Geldbuße herangezogen werden. Hier heißt es im Gesetz:

- „Als sonstige Person, die für die Leitung des Betriebs oder Unternehmens einer juristischen Person oder einer in Nummer 2 oder 3 genannten Personenvereinigung verantwortlich handelt, wozu auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung gehört, eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit begeht, durch die **Pflichten, welche die juristische Person oder die Personenvereinigung treffen, verletzt worden sind oder die juristische Person oder die Personenvereinigung bereichert worden ist oder werden sollte, so kann gegen diese eine Geldbuße festgesetzt werden.**“

Dies bedeutet in der Praxis, dass durch die Haftung des Geschäftsführers oder Betriebsleiters auch eine Haftung des Unternehmens ausgelöst werden kann.

Übersicht über die Haftungsverhältnisse

Schaut man sich gemäß den vorangegangenen Kapiteln in der Übersicht an, wer bei Ordnungswidrigkeiten haftet, so stellt man vereinfacht fest, dass dies in aller Regel natürliche Personen sind und in zweiter Reihe erst das Unternehmen. Bei den Personen trifft dann die Haftung in erster Linie die Geschäftsführer und Vorstände - auch wenn diese überhaupt nichts mit den praktischen Aufgaben und Pflichten zu tun haben – und in der Regel erst in zweiter Linie die beauftragten Personen.



Quelle: Rechtsgutachten Kanzlei BeckerBüttnerHeld BBH, Berlin 2015

In dieser vorgenannten Übersicht nimmt der Verifizierer eine besondere Rolle ein, da dieser im Falle eines

Schadens nur indirekt haften kann, siehe auch nachfolgendes Kapitel.

Infobox

Das Konto-Paket minimiert rechtliche Risiken

Mögliche rechtliche Sanktionen können vorausschauend dadurch stark minimiert werden, indem mehrere (mindestens 4) gut ausgebildete Kontobevollmächtigte des Anlagenbetreibers mindestens je zwei verschiedene Handynummern verschiedener Provider bei der DEHSt hinterlegt haben. Für den Fall, dass dies nicht machbar ist, weil nicht nur die Ausbildung der Bevollmächtigten, sondern auch ihre notwendigen Übungen im Register jeden Kostenrahmen sprengen würden, macht es Sinn, einen externen Kontobevollmächtigten zu beauftragen.

Dieser wird dann im Notfall als vorschlagender oder bestätigender Kontobevollmächtigter des Unternehmens innerhalb weniger Minuten tätig werden können und kann damit das Risiko für falsche, zu späte oder ausbleibende Transaktionen des Betreibers nahezu auf null minimieren.



CO₂ Konto-Paket

Das CO₂-Konto-Paket von Emissionshändler.com® befreit das Unternehmen weitgehend von hohen Risiken, die bei einer nicht ordnungsgemäßen Kontoführung bzw. durch technisches oder menschliches Versagen eintreten können.

Der Ausfall von Kontobevollmächtigten (BV) und/oder deren Technik wird durch die Einsetzung eines externen Kontobevollmächtigten von Emissionshändler.com® kompensiert, der ebenso auch die administrativen und gesetzlichen Termine überwacht sowie die vorhandenen Bevollmächtigten des Unternehmens bei der Navigation in der sich oftmals durch Updates verändernden Registersoftware unterstützt.

Detaillierter Leistungsinhalt zum CO₂-Konto-Paket unter www.emissionshaendler.com oder unter Freecall 0800-59060002 oder per Mail unter info@emissionshaendler.com

Haftungen des Verifizierers nach dem OWiG im Emissionshandel

Aus Sicht eines Anlagenbetreibers ist es durchaus verständlich, wenn dieser hofft, dass ein beauftragter Verifizierer, der einen Jahresbericht, eine Mitteilung zum Betrieb, einen Überwachungsplan oder einen Kapazitätserhöhungsantrag prüft, mit in der Haftung wäre. Dies ist jedoch nicht so, da der Verifizierer nach dem OWiG keine Bußgeld-Haftung treffen kann. Davon theoretisch ausgenommen sind natürlich zivilrechtliche Haftungen auf Schadensersatz, die gegenüber dem Anlagenbetreiber geltend gemacht werden können. In der Praxis sind diese Ansprüche jedoch allermeist nicht



anwendbar, da diese im bilateralen Vertrag zwischen Betreiber und Verifizierer bereits zuvor ausgeschlossen worden sind.

Dies sollte insbesondere den wenigen (aber durchaus immer noch vorhandenen) Betreibern zu denken geben, die den langjährigen „Haus-und-Hof- Verifizierer“ ein jedes Mal in eine „Beratungssituation“ hineinziehen, indem sie mangels eigener vollumfänglicher Fachkompetenz und um Kosten zu sparen auf externen Sachverstand von Beratern verzichten.

Dies kann in der Folge nicht nur für den vereidigten Verifizierer und seine „Unabhängigkeit“, sondern auch für den Betreiber und seine beauftragten Mitarbeiter enorme Konsequenzen bezüglich Strafzahlungen und Haftungen haben.

Die strafrechtlichen Haftungsrisiken eines Betreibers

Strafrechtliche Haftungsrisiken dürften bei Betreibern in der Regel eher untergeordnet im Bewusstsein vorhanden sein, da diese sich eher kaum vorstellen können, hier hineingezogen und belangt zu werden.

Dies durfte sich jedoch in einigen Fällen auch einmal als Irrtum herausstellen, da der Emissionshandel für Betreiber auch einmal sehr besondere Risiken bereithalten kann. Zunächst kann (muss aber nicht) die Strafbarkeit unterteilt werden in die drei Gründe: Vorsatz, Fahrlässigkeit und Leichtfertigkeit.

Die Delikte, die hier relevant sein können, sind:

- Subventionsbetrug § 264 StGB
- Unerlaubtes Betreiben von Anlagen § 327 StGB
- Geldwäsche § 261 StGB

In der Regel wird es sich bei dem Vorwurf eines Subventionsbetruges um die Verwendung falscher Angaben im Genehmigungs- und/oder Zuteilungsverfahren handeln, bei dem der Betreiber grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat. Dieses Szenario des Subventionsbetruges ist ebenso wie das Emittieren von Treibhausgasen ohne Genehmigung trotz Emissionshandlungspflicht eher weniger wahrscheinlich in Deutschland.

Deutlich öfter als gedacht kommen Anlagenbetreiber jedoch in die Situation, dass sie gegen das Geldwäschegesetz nach § 261 StGB verstoßen könnten, da Emissionsberechtigungen zum „Waschen“ von Geld benutzt werden, die aus Steuerhinterziehung und anderen illegalen Geschäften stammen.

Die in der Regel aus zweifelhafter Herkunft kommenden Emissionsberechtigungen werden am Markt immer unter Marktpreis angeboten. Zu diesem Zweck werden Anlagenbetreibern Kauf- oder Tauschgeschäfte offeriert, die für Verkäufer nur mit Verlusten zu realisieren sind.

Die strafbare Handlung des Anlagenbetreibers besteht nun darin, dass dieser eine Mitwirkung bei der Geldwäsche durch Abschluss des Kauf- /Tauschgeschäfts hatte und dadurch mit seiner Mithilfe bei Verschleierung der Herkunft und der Verhinderung der Aufklärung strafbar geworden ist.

Infobox

Der hier vorliegende Emissionsbrief ist von Emissionshändler.com® geschrieben und auf Basis eines aktuellen Rechtsgutachtens der Kanzlei BBH in Berlin entstanden, welches für Emissionshändler.com® erstellt worden ist.

BBH Becker Büttner Held

Interessierte Betreiber können sich gerne an BBH wenden, um sich ein auf ihre individuelle Situation und Organisation bezogenes Gutachten zu den Risiken im Emissionshandel erstellen zu lassen. Kontakt unter www.beckerbuettnnerheld.de

Hier sollte man wissen, dass im Geldwäschegesetz festgelegt ist, dass der Tatbestand der Geldwäsche nicht nur die **vorsätzliche** Begehung kennt, sondern auch eine **leichtfertige** Geldwäsche. Die Leichtfertigkeit ist eben auch erfüllt, wenn der Anlagenbetreiber auf Geschäfte eingeht, obwohl sich ihm Zweifel an dessen Rechtmäßigkeit haben aufdrängen müssen.

In den meisten Fällen wird der entsprechend beauftragte Mitarbeiter Emissionszertifikate nur nach dem Kriterium des „Preises durch Vergleichen“ einkaufen, ohne dabei in einigen Fällen den Anbieter näher zu kennen oder prüfen zu können. Da kann es dann leicht passieren, dass sich der Käufer durch Auswahl des billigsten Angebotes leichtfertig in die Geldwäsche hineinziehen lässt und es nicht einmal bemerkt.

Durch die Nachvollziehbarkeit der Wege von Emissionszertifikaten kann dann Jahre später Polizei und Staatsanwaltschaft vor der Tür stehen und dem unbedarften Betreiber zu Recht eine „Leichtfertigkeit“ gemäß § 261 StGB Abs. 5 vorhalten, was für den Geschäftsführer/Vorstand oder seinen beauftragten Mitarbeiter auch noch Gefängnis bedeuten kann.

- 261 StGB Abs. 5: **Wer in den Fällen des Absatzes 1 oder 2 leichtfertig nicht erkennt, dass der Gegenstand aus einer in Absatz 1 genannten rechtswidrigen Tat herrührt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.**



Zudem können durch den Gesetzgeber zusätzlich auch noch die entsprechenden Zertifikate gemäß § 261 StGB Abs. 7 eingezogen werden, was für den Betreiber ein zusätzlicher und wirtschaftlicher Schlag bedeuten kann. Bei diesen durchaus möglichen Risiken und Gefahren kann es für mittelständische Anlagenbetreiber, die ein- oder zweimal pro Jahr (oder noch seltener) Emissionszertifikate kaufen möchten, durchaus Sinn machen, dass diese aus sicheren und bekannten Quellen ihren Bedarf decken bzw. einen erfahrenen Berater hiermit betrauen. Um die größten Risiken hier abzuwehren, sollte sich ein Betreiber und sein mit dem Einkauf betrauter Mitarbeiter auf keinen Fall auf unbekannte Verkäufer aus dem Ausland einlassen und auch bei preiswerten Angeboten aus dem Inland besonders vorsichtig sein.

Disclaimer

Dieser Emissionsbrief wird von der GEMB mbH herausgegeben und dient ausschließlich zu Informationszwecken. Die GEMB mbH gibt weder juristische noch steuerliche Ratschläge. Sollte dieser Eindruck entstehen, wird hiermit klargestellt, dass dies weder beabsichtigt noch gewollt ist.

Die GEMB mbH übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen oder ihre Geeignetheit zu einem bestimmten Zweck, weder ausdrücklich noch stillschweigend. Dieser Brief wird auch nicht mit der Absicht verfasst, dass Leser eine Investitionsentscheidung, eine Kauf- oder Verkaufsentscheidung hinsichtlich eines CO₂-Produktes oder Markt- und/oder eine Vertragsentscheidungen in jeglicher anderer Hinsicht tätigen. Alle hier gezeigten Preiskurven basieren auf Daten der ICE-London, generiert aus einem Reuters-Informationssystem.

Unser Angebot

Kontakten Sie uns einfach unverbindlich unter 030-398 8721-10 oder Freecall 0800-590 600 02 sowie per Mail unter info@emissionshaendler.com oder informieren Sie sich im Internet über weitere Leistungen unter www.emissionshaendler.com.



Herzliche Emissionsgrüße

Ihr Michael Kroehnert



Infobox

Neue Entwicklungen bei der ICAO zu Emissionen in der Luftfahrt

Die ICAO, (International Civil Aviation Organization), hat in dieser Woche Pläne für einen ersten globalen Kohlendioxid (CO₂) Emissionsstandard für Passagierflugzeuge verabschiedet.

Der Standard, entwickelt vom ICAO-Ausschuss für Aviation Environmental Protection (CAEP) würde nicht nur für neue Flugzeug-Designs ab 2020 anzuwenden sein, sondern auch auf schon bestellte neue Lieferungen in Produktion von Flugzeugtypen ab 2023. Als Stichtag für die Zulassung von Flugzeugen gilt das Jahr 2028, die ab dann der Norm entsprechen müssen. In seiner jetzigen Form bewertet der Standard Reduktionen von CO₂ aus einer Reihe von möglichen technologischen Innovationen, geschaffen durch strukturelle, aerodynamische oder Antriebsverbesserungen. Der vorgeschlagene Standard ist besonders streng für größere Flugzeuge mehr als 60 Tonnen, die für mehr als 90% der internationalen Luftfahrt-Emissionen verantwortlich sind.

"Das Ziel dieses Prozesses ist es, sicherzustellen, dass, wenn die nächste Generation von Flugzeugtypen in Dienst geht, es zu Verringerungen von internationalen CO₂-Emissionen kommen wird", sagte Olumuyiwa Benard Ali, Präsident des ICAO-Rates.

Der neue Standard erhielt eine gemischte Würdigung in der Luftverkehrsbranche. Natürlich unterstützen sowohl Airbus und Boeing die globale Einigung über die neue Abgasnorm. Die Europäische Union jedoch, die seit langem auf schärfere Emissionsvorschriften drängt, erklärt zum neuen Standard "... es ist ein wichtiger Schritt ...". Die Europäische Umweltorganisation Transport & Environment bemerkt, die Einführung eines neuen Abgas-Standards ist "... nur business as usual für die Luftfahrtindustrie ..."

Emissionshändler.com® ist der Meinung, dass nunmehr alle Augen auf das Ergebnis der ICAO 2016 Vollversammlung im September dieses Jahres schauen werden. Es wird erwartet, dass die ICAO dort Pläne für einen Global Market Based Mechanismus bekannt geben wird, mit dem Luftverkehrsemissionen weltweit gesenkt werden.

Wenn ICAO nicht mit einer greifbaren Lösung aufwartet, um eine Reduktion von CO₂ zu erreichen – und nicht nur zu stabilisieren - dann werden durch die EU Interkontinentalflüge zurück in die EU-ETS Gesetzgebung gebracht, da die vorübergehende Verringerung des Umfang des Aviation ETS auf nur innereuropäische Flüge, am Ende dieses Jahres ausläuft. Dies bedeutet, EU ETS wird 'zurückschnappen' zum 100% Umfang ab dem 1. Januar 2017.

In cooperation with ETS Verification, the verification body for aircraft operators

ETS Verification GmbH
Guido Harling,
Altstadtparkplatz 3, D-49545 Tecklenburg
Phone: +49 5482 5099 866
Web: www.ETSVerification.com
Mail: Guido.Harling@ETSVerification.com



Verantwortlich für den Inhalt:

Emissionshaendler.com®

GEMB mbH, Helmholtzstraße 2-9, 10587 Berlin
HRB 101917 Amtsgericht Berlin Charlottenburg, USt-ID-Nr. DE 249072517
Telefon: 030-398872110, Telefax: 030-398872129

Web: www.emissionshaendler.com, Mail: info@emissionshaendler.com

Mitglied im Vorstand Bundesverband Emissionshandel und Klimaschutz BVEK www.bvek.de